



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über den öffentlichen Teil der 81. Sitzung**  
**des Ausschusses für Inneres und Sport**  
**am 11. Juni 2020**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Rückkehr zum Sportbetrieb sofort ermöglichen**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6345](#)  
*Unterrichtung*..... 7  
*Aussprache* ..... 9
  
2. **Keine NS-Propaganda auf unseren Straßen: Sittenwidrige Kfz-Kennzeichen verbieten!**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6166](#)  
*(teilweise in vertraulicher Sitzung)*  
*Unterrichtung*..... 13  
*Aussprache* ..... 14
  
3. (zusätzlicher Tagesordnungspunkt)  
**Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem aktuellen Vorfall mit rechtsradikalem Bezug in Einbeck**  
*(in vertraulicher Sitzung)*..... 19
  
4. a) **Melderecht reformieren - Datenschutz stärken - Adressweitergabe erschweren**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5864](#)  
b) **Anwendung des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen**  
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1518](#)  
*Unterrichtung* ..... 21  
*Aussprache*..... 24

**5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes**Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6162](#)*Fortsetzung der Beratung* ..... 29*Beschluss* ..... 29**6. Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern - Enquetekommission „Ehrenamt“ einrichten**Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6386](#)*(abgesetzt)*..... 31**7. Kriterien zur Anerkennung Todesopfer rechter Gewalt anpassen - Überprüfung der offenen Fälle durch wissenschaftliche Untersuchung abschließen**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5637](#)*Fortsetzung der Beratung / Verfahrensfragen* ..... 33**8. Corona-Krise in Niedersachsen durch Stufenstrategie begegnen: Bürger, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen in die Selbstbestimmung entlassen!**Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/6299](#)*Mitberatung (zur Abgabe einer Stellungnahme)*..... 35*Beschluss* ..... 35

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Petra Tiemann (i. V. d. Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Eike Holsten (i. V. d. Abg. Uwe Schünemann) (CDU)
13. Abg. Susanne Menge (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lodzig.

Niederschrift:

Redakteurin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.15 Uhr bis 11.14 Uhr und 11.58 bis 12.48 Uhr.



**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 68. Sitzung, über den öffentlichen Teil der 76. Sitzung sowie über die 77., 78. und 80. Sitzung.

*Zur Tagesordnung*

Der **Ausschuss** kam einer Bitte des MI nach und erweiterte die Tagesordnung um einen zusätzlichen Punkt „Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem aktuellen Vorfall mit rechtsradikalem Bezug in Einbeck“ (TOP 3).

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

## **Rückkehr zum Sportbetrieb sofort ermöglichen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6345](#)

*direkt überwiesen am 30.04.2020*  
AfluS

*zuletzt beraten: 77. Sitzung am 07.05.2020*

### **Unterrichtung**

MR'in **Wucherpfenning** (MI): Die Sportvereine spielen eine zentrale Rolle für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Die Ausbreitung des Coronavirus hat alle seit März vor ungeahnte Herausforderungen gestellt. Alle mussten und müssen immer noch große Belastungen und Einschränkungen im täglichen Leben in Kauf nehmen. Das galt - bzw. gilt zum Teil nach wie vor - ebenso für den Bereich des Sports. Oberste Priorität hatte stets der Gesundheitsschutz.

Lassen Sie mich daher zu Beginn der Unterrichtung Folgendes klarstellen: In meiner Funktion als Referatsleiterin für Sport im Ministerium für Inneres und Sport nehme ich diese Unterrichtung der Landesregierung zur „Rückkehr zum Sportbetrieb“ heute gern vor und stehe im Anschluss selbstverständlich auch für Fragen zur Verfügung. Allerdings: So wie die Einschränkungen im Sport nicht das Ergebnis einer sportfachlichen Bewertung waren bzw. sind, so konnten bzw. können umgekehrt auch eine Reihe von Lockerungen oder Aufhebungen jener Einschränkungen nicht auf einer rein sportfachlichen Bewertung beruhen.

Die jeweiligen Regelungen in den Ländern hatten - und haben immer noch - zum Ziel, eine Überlastung des Gesundheitssystems mit entsprechenden Folgen zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Ziels wurde bzw. wird die Sportausübung - wie unzählige andere Tätigkeiten auch - aus übergeordneten gesundheitspolitischen Gründen eingeschränkt. Diese Maßnahmen wurden in den vergangenen Wochen fortlaufend einer strengen Prüfung der Verhältnismäßigkeit unterzogen.

Hinsichtlich der Zielstellung des vorliegenden Antrags stützt sich die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen ausschließlich

auf infektiologische, virologische und epidemiologische Bewertungen. Aus diesem Grund wird die Verordnung federführend vom Gesundheitsministerium verantwortet.

Als Sportministerium stehen wir aber natürlich in engem Austausch mit der Sportorganisation, insbesondere mit dem Landessportbund (LSB) Niedersachsen als Dachverband. Im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie gab bzw. gibt es einen regelmäßigen, fast mehrmals täglichen Austausch, vor und nach Veröffentlichung von Verordnungen. Hierbei wurde über erfolgte und beabsichtigte Maßnahmen gesprochen. Die häufigsten Fragen zur Handhabung und Anwendung der Verordnung wurden für den organisierten Sport in einem Frage-Antwort-Katalog - FAQs - sowie in verschiedenen Kurzfilmen auf der Internetseite der Landesregierung behandelt. Ebenso wurden die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens in mehreren Schreiben über die Entwicklungen im Bereich des Sports informiert.

Zum Antrag: Die Landesregierung ist der festen Überzeugung, dass der Sport einen enormen Beitrag für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft leistet. Der Sport war und ist es, der uns gerade in schwierigen Zeiten und Krisen zur Seite steht und uns auch ein Stück Normalität im Alltag zurückgibt. So war in den vergangenen Monaten denn aus guten Gründen - Stichwort „Gesundheit“ - in Niedersachsen die sportliche und körperliche Betätigung im Freien immer erlaubt. Für viele waren die Jogging- oder Fahrradrunde oder auch der Spaziergang ein Highlight am Ende eines langen Homeoffice-Tages.

Zur Zeit des kompletten Shutdowns und mit der ersten Verordnung ab Mitte März waren öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder sowie Fitnessstudios geschlossen. In den folgenden Wochen ist schrittweise der Sportbetrieb wie folgt gelockert worden:

Im Rahmen der Verordnung wurde am 7. April klargestellt, dass der Profi- und Spitzensport als Berufsausübung anerkannt wird und das kontaktlose Training unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist. Das war zu diesem Zeitpunkt insbesondere für unsere Olympia- und Perspektivkader wichtig; denn die Olympischen Spiele in Tokio waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgesagt, und wir wollten natürlich die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Athletinnen und Athleten sicherstellen.

Im Rahmen von zwei Sonder-Sportministerkonferenzen am 20. und 27. April hat sich Minister Pistorius für eine schrittweise und immer an die Entwicklung der Corona-Pandemie angepasste Lockerung bzw. Öffnung des Sports eingesetzt. Der entsprechende Beschluss der Sportministerkonferenz vom 28. April 2020 liegt Ihnen vor.

Ab dem 6. Mai wurde sodann – auch entsprechend des Sportministerkonferenz-Beschlusses – die Ausübung von kontaktlosem Sport auf öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien, auf sogenannten Freiluftsportanlagen, erlaubt. Sie kennen die Voraussetzungen: kontaktlos, Abstand von 2 m, Dusch- und Waschräume damals noch geschlossen. Aus sportfachlicher Sicht war es uns stets wichtig, dass der Rahmen mit wenigen, aber sehr klaren Prämissen – wie „Sport an der frischen Luft“, Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln – vorgegeben wird, aber ansonsten dem organisierten Sport die detaillierten Konzeptionen zur Umsetzung vor Ort überlassen bleiben.

Anstatt einzelne Sportarten aufzulisten, galten die Regeln stets für alle Sportarten, und es gab hilfreiche Konzepte von den Fachverbänden zu ihren jeweiligen Sportarten, wie es vor Ort vom Verein umgesetzt werden kann. Natürlich lag es auf der Hand, dass gerade dieser erste Schritt bei Individualsportarten viel leichter möglich war als bei Mannschaftssportarten, weil stets die Abstände eingehalten werden mussten. Aber wenn jemand sehr kreativ und gleichzeitig verantwortungsbewusst war und man beispielsweise das Fußballspiel nicht im normalen Sinne ausgeübt hat, sondern etwa mit Abstand ums Hütchen gelaufen wurde, wurde das zumindest nicht generell verboten. Es galten die allgemeinen Regeln, und zwar für alle.

Eine große Orientierungshilfe waren hier von Beginn an die bereits genannten FAQs, die wir stets parallel zur Verordnung gemeinsam mit dem LSB, den Vereinen und den Verbänden zur Verfügung gestellt haben, eine Hotline vom LSB und vom Ministerium, die nach wie vor existiert, sowie ein von uns herausgegebener Erklärfilm.

Ab dem 11. Mai wurde darüber hinaus die Ausübung von Mannschaftssport mit Kontakt von Berufssportlerinnen und -sportlern auf Grundlage eines medizinischen, organisatorischen und hygienischen Konzepts – Stichwort „Geisterspiele“ – erlaubt. Ich möchte an dieser Stelle hervorheben, dass die berufsmäßige Sportausübung von

Mannschaften in Niedersachsen von Beginn an unabhängig von der Sportart geregelt wurde. Es gab also keine „Lex Fußball“ oder „Lex Fußball-Bundesliga“, sondern wir haben es beispielsweise für die 1. und 2. Bundesliga ganz gleich welcher Sportart geregelt. Sie wissen vielleicht, dass aktuell in München die Basketball-Liga mit einem „Final 10“-Turnier zu Ende geführt wird. Daran nehmen auch drei niedersächsische Mannschaften teil. Es gab ein quasi mit dem der DFL vergleichbares hygienisches, organisatorisches und medizinisches Konzept der Basketball-Liga. Dieses ist – wie auch im Fußball – von den Bundesbehörden abgenickt worden. Und dann war es mit unserer niedersächsischen Verordnung möglich, dass auch im Basketball Profimannschaften mit Kontakt ihre Sportart ausüben konnten.

Seit dem 25. Mai ist auch die kontaktlose Sportausübung in Sportanlagen – in Turnhallen und Fitnessstudios – wieder möglich. Auch die Freibäder konnten unter Vorgaben wieder geöffnet werden. Dies alles war ein großer Schritt in Richtung Normalität, der durch das verantwortungsvolle Handeln jedes Einzelnen möglich gemacht werden konnte.

Last, but not least: Seit dieser Woche Montag, 8. Juni, wurde auch die kontaktlose Sportausübung in Gruppen im öffentlichen Raum zugelassen, wenn diese durch einen Trainer oder eine Trainerin angeleitet werden. Vorher galten die allgemeinen Verhaltensregeln im öffentlichen Raum, Stichwort „zwei Haushalte“. Ich kann Ihnen sagen, dass diese neue Anpassung insbesondere bei Menschen, die Sport im Freien ausüben, beispielsweise bei Lauf-Treffs, Kneipp-Vereinen und Wassersportlern, große Freude ausgelöst hat. Auch die Dusch- und Waschräume sowie die Umkleiden sind seit dieser Woche – natürlich mit den nötigen Abstands- und Hygieneregeln – wieder geöffnet, ebenso die Schwimmbäder.

Zuletzt kann ich Ihnen sagen, dass wir in den vergangenen Wochen und Monaten die Erfahrung gemacht haben, dass die Verantwortlichen in den Vereinen wirklich sehr verantwortungsvoll mit den Öffnungen umgegangen sind. Sie haben sich viele Gedanken gemacht, wie sie diese Konzepte vor Ort umsetzen können. Sie waren im Zweifel sogar viel strenger bzw. vorsichtiger, als es die Verordnung hergegeben hat. Deswegen waren diese Öffnungen auch richtig. Sie sind mit Verantwortung getragen worden.

Ich kann Ihnen sagen: Auch die Zusammenarbeit mit dem LSB, mit den Vereinen und Verbänden - wir haben Hunderte von Anfragen bekommen in der Hochphase - hat sehr gut funktioniert. An dieser Stelle möchte ich mich im Namen des Ministeriums bei den Verantwortlichen in der Sportorganisation dafür bedanken, dass wir auch in diesen Krisenzeiten sehr eng zusammengearbeitet haben. Es ist einfach schön, dass wir uns jetzt Stück für Stück dem Normalbetrieb annähern. Das ist gut, und das tut auch gut. Insofern sind wir mit den Ergebnissen, die wir bis heute haben, sehr zufrieden.

### Aussprache

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Danke für die ausführliche Darstellung. Mein Eindruck ist, dass es in den einzelnen Sportarten bzw. Sparten verhältnismäßig gut gelaufen ist.

Sie haben gesagt, dass Sie nicht sportartspezifisch schauen wollten. Es sind aber trotzdem Fragen mit Blick auf die Aufstellung des Stufenplans entstanden. Das hat zu sehr viel Verwirrung geführt. Einige wussten tatsächlich nicht, wie sie welche Anordnung wann und wie umsetzen sollen, weil sie eben auch in den untersten Vereinsgliederungen durchgeführt werden sollten und sich dort Unterschiede ergeben haben.

Was ich schon vor sechs Wochen gern gefragt hätte, ist z. B., warum Sie einen hohen infektiologischen Impact bei Sporthallen ansetzen, bei Schwimmbädern aber beispielsweise nur von einer mittleren Bewertung im Stufenplan ausgegangen sind.

Dann ist Ihnen sicherlich auch der Brief der Tischtennisspieler und -spielerinnen bekannt, die sich gefragt haben, warum man ihrer Sportart, bei der es einen großen Abstand während des Ballspiels an der Tischtennisplatte gibt, nicht in einer Halle unter den gegebenen Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen nachgehen kann. Auch das ist eine sportspezifische Fragestellung; ich hätte als Beispiel auch den Einzeltanz anführen können. Da erklärt sich einem natürlich nicht, weshalb diese nicht in einer Halle trainieren dürfen, wenn vom Verein oder vom entsprechenden Trainer organisiert ist, dass die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

MR'in **Wucherpennig** (MI): Zu diesem Punkt muss ich ein wenig auf meine Anfangsausführungen zurückkommen.

Die Verordnung als solche und auch der Stufenplan, was wann und wie unter infektiologischen Gesichtspunkten richtig oder falsch ist, liegt außerhalb der sportfachlichen Bewertung.

Wir haben uns - ebenso wie der Minister - natürlich dafür eingesetzt, die ganzen Fragen, die an uns und an den LSB herangetragen worden sind, möglichst zu klären und zu erklären, warum und weshalb das jetzt so gemacht worden ist. Viele Dinge unterliegen aber einfach einer gesundheitspolitischen Einschätzung. Deswegen muss ich um Verständnis bitten, dass, wenn es hier in die Tiefe geht, hierzu das Sozialministerium befragt werden muss, warum und weshalb das aus infektiologischer Sicht in Hallen anders gesehen wird als draußen im Freien.

Das Gleiche gilt im Zusammenhang mit der Frage nach dem Abstand. Es ist auch dort keine sportfachliche Entscheidung gewesen, zu sagen, dass man, wenn man Sport treibt - das hat Frau Schröder mehrfach erklärt, insofern kann ich das hier auch wiedergeben -, viel stärker ein- und ausatmet und deswegen auch der Aerosolausstoß größer ist. Deswegen hat man gesagt, dass es bei der Sportausübung 2 m Abstand sein müssen und nicht 1,5 m.

Das sind Dinge, die die Sportlerinnen und Sportler auch verstehen. Es gab dazu viele Fragen, z. B. ob die Regelungen richtig verstanden wurden, aber es gab keine großen Beschwerden oder den Vorwurf, dass das völliger Unsinn sei. Das ist zumindest meine Einschätzung.

Sie glauben gar nicht, wie viele Sportarten ich in der jüngsten Zeit kennengelernt habe. Am Anfang waren es insbesondere die Golf- und Tennisspieler, die uns gefragt haben: Warum ist unser Sport nicht mit Abstand im Freien möglich, wo man doch auch als Jogger seine Maschseerunde laufen kann? - Natürlich gab es auch beim Sport ganz viele Widersprüche und Fragen. Deswegen haben wir immer versucht, ein Stück weit Verbesserungen vorzunehmen und uns im Gleichklang mit den Gesundheitspolitikern einzubringen.

In der Tat musste der Sport in den Hallen warten. Es waren zwei Wochen, die es länger gedauert hat. Was das Thema Tischtennis betrifft: Ich weiß nicht, in welcher Kommune es beispielsweise

auch Tischtennisplatten im Freien gibt. Die Vereine waren unheimlich kreativ. Die Fitnessstudios waren z. B. noch geschlossen, aber einige kleine und große Vereine haben die Sportgeräte bei schönem Wetter in den Garten gestellt, haben sie dort mit Abstand aufgebaut und auf diese Weise auch trainieren können. Das ist fantastisch, wenn es verantwortlich vor Ort funktioniert, ohne dass jede kleine Nische und Lücke gesucht wird. Das war eine gute Lösung.

Ich gebe Ihnen Recht: Es gab viele Fragen. Vieles hat sich jetzt erledigt. Ich glaube, ganz viele Menschen sind froh, dass der Sport seit Ende Mai auch wieder in den Hallen stattfinden kann.

Zu den genauen Gründen müssten Sie aber, wie gesagt, das Gesundheitsministerium befragen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Uns ist in der Ausschusssitzung am 30. April gesagt worden, dass die Anlagen des Innenministeriums selbsterklärend seien. Deshalb wurde meiner Bitte, Fragen zum Hochfahren des Sportbetriebes am 6. Mai zu stellen, damals nicht Rechnung getragen.

Für die Fragen, die sich zu Beginn ergeben haben und an mich herangetragen wurden, ist es jetzt eigentlich schon zu spät. Es gab z. B. Irritationen mit Blick auf den Profifußball und den Umgang mit Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen, aber auch mit Blick auf den kontaktlosen Sport in Sporthallen. Irritierend war auch, dass die Gaststätten am 11. Mai bereits wieder öffnen durften, während die Sporthallen dies - auch bei Einhaltung der nötigen Maßnahmen - nicht durften.

Sie haben darauf hingewiesen, dass diese Fragen an das Sozialministerium gerichtet werden müssten. Ich hätte mir aber gewünscht, dass auch das Sportreferat dazu Stellung bezieht, warum Sporthallen nicht öffnen dürfen, Gaststätten aber schon.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Frau Wucherpfennig, ich hätte gern gewusst, in welchem Rahmen Kontrollen durchgeführt worden sind, gerade auch mit Blick auf den Amateurbereich. Wie viele Verstöße sind bekannt geworden, und wie schwer waren diese Verstöße gegebenenfalls?

Mich würde zudem interessieren, welche Konsequenzen daraus gezogen wurden. Kann man da runter einen Strich ziehen und beurteilen, wie die

Umsetzung der einzelnen Verordnungen im Amateursportbereich funktioniert hat?

Wann ist daran gedacht, die Amateurligen wieder spielen zu lassen? Ich weiß jetzt nicht, ob das in dem Stufenplan schon enthalten war. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen.

MR'in **Wucherpfennig** (MI): Stichwort „Kontrollen“ bzw. „Verstöße“: Hier muss ich Sie letztlich an die Ordnungsbehörden vor Ort verweisen. Die Verordnung wird gemacht, und am Ende sind die Gesundheitsbehörden vor Ort zuständig. Insofern werden die Kontrollen von den Ordnungsbehörden, von der Polizei vorgenommen.

Es gibt eine Hotline des LSB. Mit deren Vertreterinnen und Vertretern tauschen wir uns fast täglich aus. Ich habe bisher nicht vernommen, dass es massive Verstöße von Sportvereinen gegeben hat, die z. B. mit 50 Personen mit einem Abstand von unter 2 m Sport betrieben hätten. So wie ich es einschätze - ohne das mit Zahlen belegen zu können -, sind die Verantwortlichen vor Ort sehr vorsichtig und sehr verantwortungsvoll mit den Verordnungen und mit den Regelungen umgegangen.

Seit dieser Woche sind Dusch- und Waschräume sowie Umkleieräume wieder geöffnet. Ich weiß aus den Gesprächen mit dem LSB, dass viele Großsportvereine - die viele Mitglieder und viele hauptamtliche Beschäftigte haben - ein großes Hygienekonzept haben. Das müssen die Vereine auch, weil sie mehrere Tausend Mitglieder haben und auf den Sportanlagen richtig viel los ist.

Ein kleiner Verein mit wenigen Hundert Mitgliedern braucht aber natürlich kein 40-seitiges Hygienekonzept. Ein kleiner Sportverein hat oftmals z. B. nur zwei Waschräume, und dadurch kann das Hygienekonzept nicht eingehalten werden. Die kleinen Vereine lassen die Räumlichkeiten dann vorerst noch geschlossen, weil das für sie sicherer ist. Die Mitglieder verstehen das - sie ziehen sich zu Hause um, und sie duschen auch zu Hause.

Ich erlebe es so, dass nicht alles auf Biegen und Brechen versucht wird. Die Verantwortlichen vor Ort tasten sich langsam mit den Mitgliedern heran, um zu gucken, wie es funktioniert. Insofern ist diese Frage sicherlich noch einmal an die Ordnungsbehörden zu richten. Ich habe von sportfachlicher Seite dazu bisher jedenfalls nichts gehört.

Zu den Amateurligen kann ich sagen - das hat auch der Minister deutlich gemacht -, dass es einen Unterschied gibt, ob die Sportart berufsmäßig ausgeübt und damit Geld verdient wird oder nicht. Der Profifußball - oder auch der Profibasketball - ist ein Wirtschaftsprodukt, und so, wie es anderen Wirtschaftsbetrieben ermöglicht wurde, wieder ihrer Tätigkeit nachzugehen, hat man es auch im Profisport bei Mannschaften mit Kontakt ermöglicht. Es ist schwierig, das mit dem Breitensport zu vergleichen.

Das, was in der Tat aktuell noch offen ist, ist die Sportausübung mit Kontakt, d. h. der Mannschaftssport. Das betrifft z. B. auch den Kampfsport.

Der Stufenplan geht erst einmal bis zum 22. Juni 2020. Wir müssen gucken und uns schrittweise annähern, wann die Sportausübung mit Kontakt wieder freigegeben werden kann. Dazu kann ich Ihnen aktuell noch keinen Stand nennen. Wir haben das im Blick. Wir sind mit der Sportorganisation auch im Austausch darüber, wie dort das Empfinden ist. Ich habe das Gefühl, dass alle sehr froh sind, mit dem, was geht, und dass sie damit auch nicht überfordert sind.

Das Ganze steht zudem im Verhältnis zu vielen anderen Fragen, die aktuell geklärt werden müssen. Wenn etwas für den Schulbetrieb geregelt wird, können wir im Sport ja nicht das Gegenteil machen. Auch die Entscheidungen für den Kulturbetrieb müssen im Einklang mit dem Sport stehen. Wir können nicht, wenn überall weiterhin 1,5 m Abstand gilt, im Sport „Feuer frei“ rufen.

Das sind Fragen, die nicht nur einer sportfachlichen Bewertung zu unterziehen sind. Auch hier stehen wieder gesundheitspolitische Fragestellungen an erster Stelle. Wir als Sportministerium bringen uns bei der Frage, was wann wieder geöffnet wird, sicherlich mit ein. Sie wird aber abschließend beantwortet und verantwortet mit der Verordnung, die vom Gesundheitsministerium auf den Weg gebracht wird.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Dass die Ordnungsämter und die Polizei vor Ort dafür zuständig sind, die Kontrollen durchzuführen und Verstöße zu ahnden, ist mir durchaus bekannt.

Ich hatte nur damit gerechnet, dass man, wenn die Landesregierung solche Verordnungen produziert und mit einem Bußgeldkatalog vorsieht,

auch einmal guckt, was vor Ort passiert und ob es einen Nachsteuerungsbedarf oder Ähnliches gibt.

Wenn Sie uns die Zahlen jetzt nicht nennen können, mache ich es über eine schriftliche Anfrage.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Man müsste zunächst die Frage klären, ob die Verstöße überhaupt erfasst werden. Aufsichtsbehörden sind die Landkreise, weil dort die Gesundheitsämter angesiedelt sind. Die setzen die Dinge um, kontrollieren sie und leiten gegebenenfalls auch Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Frau Wucherpfennig, ich möchte mich im Namen meiner Fraktion bei Ihnen und dem gesamten Ministerium bedanken, weil Sie so eng in Verbindung mit den Verbänden und dem Breitensport standen. Sie haben auch den Leistungssport entsprechend berücksichtigt, damit - insbesondere im Hinblick auf die eventuell stattfindenden Olympischen Spiele - dieser Sport und das Training überhaupt noch möglich waren.

Mit der Einhaltung von Sicherheitsabständen war sehr vieles im Sport letztlich schon früher möglich als in vielen anderen Bereichen - insbesondere an der frischen Luft. Mit Blick darauf, dass in Hallen und Räumen aufgrund der Atemaktivität ein erhöhtes Infektionsrisiko bestand, waren die Schritte für mich sehr einleuchtend. Es gab dort seitens der Vereine auch eine große Akzeptanz.

Abg. **André Bock** (CDU): Ich kann mich dem Dank an Frau Wucherpfennig und das Ministerium anschließen.

Gesundheitsschutz ist das A und O. Das gilt für alle anderen Bereiche natürlich auch. Das zuständige Sozialministerium hat die Maßnahmen vor diesem Hintergrund so gestaltet, wie sie gestaltet wurden. Dass man da im Detail noch einmal nachhaken muss, ist völlig klar.

Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie dargestellt haben, wie schnell die Maßnahmen durch das Ministerium getroffen wurden, sei es im Rahmen der beiden Sportministerkonferenzen Ende April, oder Anfang Mai mit dem Hochfahren des Sportbetriebs, langsam und unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens, sodass Sport eingeschränkt, zumindest im Freien, wieder möglich war.

Ich habe das auch selbst vor Ort erlebt: Der Kreativität waren keine Grenzen gesetzt. Die Mitglieder von Vereinen haben sich privat vieles einfal-

len lassen, aber auch die Vereine an sich, damit der Vereinsbetrieb im Rahmen der Möglichkeiten irgendwie weiterlaufen konnte.

Was uns sicherlich heute, sechs Wochen nach dem Antragseingang, wenig hilft, ist, eine detaillierte Nachbetrachtung durchzuführen. Ich bin ganz bei Frau Wucherpfennig, dass das vor allem in Federführung im Sozialministerium, im dortigen Krisenstab, geschehen müsste.

Wenn das alles vorbei ist, müsste man sicherlich noch einmal detailliert schauen, wo es gehakt hat und was man für das nächste Mal an Erfahrungen mitnehmen kann. Es wird ja immer wieder Pandemien geben. Das Gute an dieser Krise war - wenn man das so sagen kann -, dass wir die Szenarien einmal durchspielen konnten. Trotz aller schwieriger Ereignisse, die es dabei gab, hat uns das an vielen Stellen die Augen geöffnet, um verschiedene Pläne, die es sicherlich gab und gibt, noch einmal zu überarbeiten, und für die Zukunft zu schauen, dass wir die Abläufe strukturiert und vernünftig hinbekommen, damit das öffentliche und das private Leben einigermaßen vernünftig weiterlaufen kann.

Insofern wird man in den nächsten Monaten die Fragen, die der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Blick auf den Sportbereich aufwirft, sicherlich noch einmal betrachten müssen. Heute hilft uns das wohl nicht mehr viel weiter. Der Antrag hat sich durch das Handeln des Ministeriums sozusagen erledigt.

Ich bin dankbar, dass die einzelnen Bereiche wieder hochfahren können. Wir wissen alle: Sport ist wichtig für Körper und Geist. Das gilt gerade auch in Krisenzeiten.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Wir alle sind uns darüber im Klaren, dass in der Nachschau und auch von außen betrachtet alles leichter ist.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal betonen: Wenn es Fragen gab, hat man jederzeit eine kompetente Hilfestellung aus dem Ministerium bekommen. Dafür herzlichen Dank.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

### **Keine NS-Propaganda auf unseren Straßen: Sittenwidrige Kfz-Kennzeichen verbieten!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6166](#)

*direkt überwiesen am 03.04.2020*

*federführend: AfluS*

*mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfWAVuD*

*zuletzt beraten: 76. Sitzung am 22.04.2020*

Der **Ausschuss** nahm einen Teil der Unterrichtung in einem vertraulichen Sitzungsteil entgegen. Darüber liegt eine gesonderte Niederschrift vor.

#### **Unterrichtung**

DdP **Pejril** (MI): Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen zu diesem Thema nur ein abgerundetes Bild liefern kann, wenn ich die Unterrichtung zweiteile. Grundlegende Ausführungen werde ich in einem öffentlichen Sitzungsteil vornehmen, bestimmte Detailinformationen, Bewertungen und insbesondere taktische Informationen sind aber nur in einem vertraulichen Sitzungsteil möglich.

Auf die administrativen Details bzw. rechtstechnischen Verfahren des Zulassungsverfahrens für Kfz-Kennzeichen gehe ich nicht ein. Ich denke, für Sie geht es insbesondere um die Frage, welche Kfz-Kennzeichen konkret in Rede stehen und welche Wirkung mit dem Verbot bestimmter Buchstaben- und Zahlenkombinationen erzielt werden kann.

In dem Entschließungsantrag wird bereits auf die Kfz-Kennzeichen hingewiesen, die als sittenwidrige Buchstabenkombination verboten sind: KZ, SA, HJ und SS - bundesweit - sowie in Niedersachsen zusätzlich das Kennzeichen NS.

Im Kern geht es jetzt um die Frage, ob weitere Buchstaben- und Zahlenkombinationen, die nachvollziehbar gegen „die guten Sitten verstoßen“ - § 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung -, im speziellen einen eindeutigen Bezug zum Nationalsozialismus ausdrücken und deshalb - im wahrsten Sinne des Wortes - aus dem Verkehr gezogen werden sollten.

Es ist richtig, dass aktuell Kfz-Kennzeichen mit solchen Bezügen im öffentlichen Verkehrsraum zu sehen sind. Die im Antrag genannten Buchstaben- und Zahlenfolgen - HH 88, AH 18 und HH 1933 - sind im Umlauf.

Mit Blick auf die Regelungen in anderen Ländern, wo bestimmte Kombinationen, die auf einen eindeutigen NS-Hintergrund hinweisen, verboten sind, sieht der Entschließungsantrag verschiedene Maßnahmen vor. So sollen entsprechende Kfz-Kennzeichen nicht mehr ausgegeben oder bereits zugeteilte Kfz-Kennzeichen bei Halter- oder Fahrzeugwechsel von Amts wegen geändert, also eingezogen werden. Ergänzend sollen Verfassungsschutz und polizeilicher Staatsschutz eine Liste mit entsprechenden Zahlen- und Buchstabenkombinationen erstellen und den Kfz-Zulassungsstellen zur Verfügung stellen.

Ganz allgemein zur Einschätzung dieser Thematik: Rechtsextremisten demonstrieren ihre Gesinnung oftmals in der Öffentlichkeit. Sie denken in rassistischen Kategorien von Über- und Unterordnung und drücken dies u. a. durch die Verwendung bestimmter Zeichen und Symbole sowie auch szenetypischer Bekleidung aus.

In der Gruppe definieren sich Rechtsextremisten über ihre Gemeinschaft und grenzen sich von anderen ab, die sie zu ihren Feinden erklären. Durch Symbole werden Feindbilder, aber auch das Gemeinschaftsgefühl gestärkt und teilweise in die Öffentlichkeit getragen. Vorbild ist die Symbolik des historischen Nationalsozialismus.

In Deutschland ist es strafbar, Kennzeichen verbotener und ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen öffentlich zu zeigen. Das wissen Sie aus den einschlägigen Berichterstattungen zum Lagebild Politisch motivierte Kriminalität (PMK). Einschlägig ist hier § 86 a Strafgesetzbuch (StGB), Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Deswegen sucht die Szene nach Alternativen, um die Verbundenheit untereinander und ihre Ablehnung der Demokratie zum Ausdruck zu bringen. Hierfür greifen sie auf Codes und Symbole, aber auch auf szenebekanntere Modemarken zurück. Mittels dieser Symbolik erkennen Rechtsextremisten Gleichgesinnte und grenzen sich gleichzeitig von ihrer Umwelt ab. Das machen sie, wie im Antrag dargestellt, auch im Kfz-Bereich.

Kfz-Kennzeichen sollten hierbei allerdings nicht pauschal als Ausdruck einer rechtsextremisti-

schen Orientierung angesehen werden. Vielmehr ergibt sich aus der Kombination von bestimmten Buchstaben, Zahlen und dem jeweiligen Fahrzeughalter ein Gesamtbild.

Nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes und des LKA Niedersachsen gibt es eine Reihe von Buchstaben- und Zahlenkombinationen, die in diesem Bewertungszusammenhang eine Rolle spielen. Insgesamt sprechen wir hier aktuell von 12 Buchstaben- und 13 Zahlenkombinationen. Zum Teil können diese aber auch noch unterschiedlich zusammengesetzt werden. Die Szene agiert dabei sehr variabel.

Die Zahlenkombination 1488 ist der aktuell am häufigsten verwendete Zahlencode bei Kfz-Kennzeichen. Bundesweit liegt die Zahl der Fälle, bei denen beim Fahrzeughalter rechtsextremistische Bezüge festgestellt werden konnten, nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden derzeit etwa im mittleren dreistelligen Bereich.

Auch in Niedersachsen kommt diese Kombination signifikant häufig vor. Hier befinden wir uns im unteren zweistelligen Bereich.

Bei den Buchstabenkombinationen sind AH für „Adolf Hitler“ und BH für „Blood and Honour“ mit jeweils verschiedenen Zahlenkombinationen am weitesten verbreitet, bei beiden liegt die Fallzahl im mittleren zweistelligen Bereich. Die signifikanten Erkennungsnummern 14, 18 und 88 können jeweils im unteren zweistelligen Bereich Personen der rechten Szene zugeordnet werden. - Weitere Ausführungen dazu würde ich im vertraulichen Teil machen.

Ich komme nun zu der Frage, welche Buchstaben-Zahlen-Kombinationen „bei durchschnittlichen Bürgerinnen und Bürgern Assoziationen zum Dritten Reich wecken“, wie es in dem Entschließungsantrag heißt.

Hinsichtlich der Wahrnehmung dürfte sich nach fachlicher Einschätzung die Zahl der für „durchschnittliche“ Bürgerinnen und Bürger relevanten Kennzeichen, die mit einer rechtsorientierten Bedeutung zu assoziieren wären, begrenzt halten.

Für eine Ausweitung wird aus fachlicher Sicht angeraten, lediglich sehr eindeutige Kombinationen wie z. B. AH 1488 oder HH 88 zu verbieten.

Ob hier Einzelfallprüfungen sinnvoll erscheinen, vermag ich an dieser Stelle nicht zu bewerten.

Dazu möchte ich auf meine Ausführungen im vertraulichen Sitzungsteil verweisen.

## Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Über den Antrag ist bereits im Verkehrsausschuss diskutiert worden, und es ist - auch von unserer Seite - eine gewisse Skepsis entstanden.

Ich will an dieser Stelle ganz deutlich sagen, dass ich überhaupt keine Sympathien für die rechte Szene habe und schon gar nicht dafür, dass sie ihre Einstellung über Kfz-Kennzeichen zeigt. Insofern sind die Verbote, die bereits existieren, völlig richtig. Daran ist auch überhaupt nicht zu rütteln.

Ich glaube aber auch, dass man aufpassen muss, an dieser Stelle nicht zu überziehen. Es ist ziemlich beliebt, die eigenen Initialen auf das Kennzeichen zu schreiben. Für manche Menschen ist das nicht möglich, wie z. B. für meine Fraktionskollegin Susanne Schütz. Auch jemand mit dem Namen Arthur Hildebrandt würde Schwierigkeiten haben, seine Initialen auf ein Kfz-Kennzeichen zu bekommen.

Ich möchte darauf hinaus, dass man nicht die Initialen von allen möglichen Nazigrößen, möglicherweise auch von irgendwelchen „rechten Spinne“ weltweit, verbieten kann. Gleiches gilt für die Zahlenkombinationen. Irgendwo ist dort eine Grenze gesetzt. Mit der Zahl 88 kann man es machen. Aber was ist mit 888 oder 8 888? Irgendwann kommt man in einen Bereich, in dem das Fenster für die erlaubten Kennzeichen relativ klein wird.

Wie bewerten Sie dieses Spannungsfeld? Wann ist es noch verhältnismäßig? Ist es aus Ihrer Sicht ausreichend, wie es jetzt ist, oder denken Sie, dass die Regelung ausgeweitet werden müsste? Sie haben eben davon gesprochen, was „durchschnittliche Bürgerinnen und Bürger“ denken, wenn sie solche Kennzeichen sehen, und sie hatten in diesem Zusammenhang die Zahl 1488 genannt. Ich weiß z. B. nicht, worauf diese Kombination abzielt.

DdP **Pejril** (MI): Die 1488 ist eine Kombination aus zwei Kennziffern. Die 14 steht für einen sehr langen Satz, der im Prinzip beinhaltet: „Wir wollen die deutsche Rasse erhalten.“ Das kommt aus dem englischsprachigen Raum. Die 88 steht für „Heil Hitler“.

Ich habe zum Schluss meiner Ausführungen versucht, aus fachlicher Sicht deutlich zu machen, dass wir jetzt schon bundesweit und auch in Niedersachsen ein Verbot von bestimmten unstrittig sittenwidrigen Kennzeichen mit nationalsozialistischem Hintergrund haben. Zu der Frage, inwieweit bestimmte Kennzeichenkombinationen in der Szene verbreitet sind und - das ist der entscheidende Parameter - auch in der öffentlichen Wahrnehmung zuzuordnen sind: Bei bestimmten Kennzeichen hat man einfach eine bestimmte Wahrnehmung, und die ist z. B. bei der Kombination HH 88 definitiv eine andere, als wenn jemand die 88 mit einer völlig anderen Buchstabenkombination auf seinem Kennzeichen hat.

Das, was Sie schildern, ist insoweit völlig richtig. Bei der Vielzahl möglicher Kombinationen wird erst im Zusammenhang ein Schuh daraus. Die Empfehlung aus der Fachlichkeit ist, dass man sich auf die eindeutig identifizierbaren und zuzuordnenden, mit einer gewissen propagandistischen Wirkung bzw. mit Botschaften versehenen Kombinationen beschränkt. Ich müsste schon mit dem Klammerbeutel gepudert sein, wenn ich mit der Kombination HH 88 fahren wollte, selbst wenn ich eine entsprechende Vornamen-Nachnamen-Kombination hätte, meine Initialen auf dem Kennzeichen widergespiegelt würden und ich Jahrgang 1988 wäre. Ich glaube, es ist hinnehmbar, ein solches Kennzeichen bzw. eine solche Kombination zu verbieten. Es muss aber auch auf entsprechende Fälle begrenzt werden.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Wir unterstützen grundsätzlich das Verbot von Kennzeichen, die einen eindeutigen Bezug zum Nationalsozialismus haben, wie etwa KZ, SA, SS, HJ. Diese Verbote machen Sinn.

Ich möchte mich, um ein Beispiel zu nennen, auf eine EDEKA-Werbung beziehen. Dort gab es einen großen Aufschrei wegen des Kennzeichens MU-SS 420. Da ist einmal SS enthalten, und die 420 kann man als 20. April, den Geburtstag von Adolf Hitler, interpretieren. Das könnte man auch verbieten, das sehe ich ein. Aber die Frage von Herrn Dr. Genthe ist berechtigt: Wie weit geht man da?

In dieser EDEKA-Werbung gab es auch das Kennzeichen SO-LL 3849. Da muss man wirklich überlegen, wofür das stehen könnte. Mein Referent hat mir geschrieben: Die Zahl 84 steht für „Heil Deutschland“. Sie ist umrahmt von den Zahlen 3 und 9. Die 39 steht für Christliche Identität

bzw. Christian Identity. Dies bedeutet in rechten Kreisen im Umkehrschluss Antisemitismus.

An diesem Beispiel sehen Sie, wie weit man das ziehen kann. Es gibt andere Nazigrößen, die nicht jedem bekannt sind. Deren Initialen könnte man auch verbieten.

Was ist mit Quersummen? Wenn ich dreimal mal sechs nehme, ist die Quersumme 18. Sollte man also auch die 666 verbieten?

Wir hatten selbst einmal das Problem mit der 18. Man achtet gar nicht darauf, wo man überall mit diesen Zahlen konfrontiert wird.

Wir können den Antrag in Teilen unterstützen. Meine konkrete Frage ist, ob man das auch ins Englische erweitern sollte. „Blood and Honour“ war eben ein Stichwort. Mir fällt noch „Aryan Circle“ ein. Da gibt es einige Möglichkeiten für die rechtsextreme Szene, auszuweichen und zu sagen: Wenn wir die deutschen Abkürzungen nicht mehr nutzen können, nehmen wir eben die englischen. - Es ist sehr schwer, da eine Abgrenzung vorzunehmen. Wie sehen Sie das, Herr Pejril?

DdP **Pejril** (MI): Ich kann Ihnen in Teilen zustimmen. Es ist sehr schwierig abzugrenzen. Wir haben eine bestimmte Anzahl an Kombinationen im Buchstabenbereich, im Zahlenbereich, und daraus ergeben sich weitere Möglichkeiten. Es sind auch jetzt schon bestimmte Kombinationen virulent, die auf englischsprachige Titel zurückgreifen. Aber die sind auch wirklich szenebekannt.

Mein Petitum - um das noch einmal zu wiederholen - lautet: Man muss sich nach fachlicher Bewertung auf die Kombinationen beschränken, die eine Wirkung nach außen entfalten, und zwar für die, wie es auch im Antrag heißt, „durchschnittlichen“ Bürgerinnen und Bürger, die damit eine entsprechende Gesinnung des Fahrzeugführers, des Fahrzeughalters verbinden. Da gibt es definitiv Kombinationen, die nicht nur mir als Polizist auffallen, sondern bei denen auch andere Menschen wahrnehmen, dass damit ein bestimmtes Menschenbild, eine bestimmte Gesinnung ausgedrückt wird. Wenn man dann in einem Fahrzeug Personen sieht, die bestimmten Klischees entsprechen, wird daraus ein Gesamtbild.

Mein Petitum lautet hier: Klare Kante zeigen gegen bestimmte Kombinationen. Und ja: Das kann man eingrenzen.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Vielen Dank für die Unterrichtung. Ich finde das sehr spannend. Ich finde es aber auch spannend, wie gut sich einige Kollegen bei diesen sehr unterschiedlichen Kombinationen auskennen und die Dinge zuordnen können.

Ich möchte noch einmal auf das zurückkommen, was Herr Dr. Genthe zu Beginn gesagt hat, und die Verhältnismäßigkeit ein Stück weit beleuchten.

Laut Ihrer Unterrichtung gibt es einige Kombinationen, sowohl von Buchstaben als auch von Zahlen, die - ich sage einmal - „rechten Spinnern“ dazu dienen, ihre Gesinnung nach außen zu tragen. Das ist das eine. Das andere ist, dass die durchschnittlichen Bürgerinnen und Bürger das auch sofort assoziieren und zuordnen können und dass das im öffentlichen Raum nichts zu suchen hat.

Ich komme zur Verhältnismäßigkeit zurück. Die Kennzeichnung von Kfz im öffentlichen Straßenverkehr hat eine ganz bestimmte Aufgabe, und es kann nicht die Aufgabe sein, die Wünsche von Bürgerinnen und Bürgern dahingehend zu befriedigen, dass sich deren Initialen bzw. Geburtsdaten auf dem Kennzeichen wiederfinden. Was würden Sie denn höher einschätzen? Den Schutz vor der Zurschaustellung von NS-Propaganda oder aber die Kennzeichnung von Kfz im öffentlichen Verkehr?

DdP **Pejril** (MI): Sie sprechen die Frage der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit bzw. der Angemessenheit eines solchen Vorgehens an. Das ist eine typische juristische Prüfung. Die Frage ist: Was ist sittenwidrig, und wäre es angemessen, ein Verbot für bestimmte Kombinationen auszusprechen?

Ich glaube, das kann man tun, und das sollte man auch tun - das ist meine fachliche Bewertung -, aber für einen sehr begrenzten Bereich. Ich halte es für hinnehmbar, wenn einzelne Menschen in einem Zulassungsbezirk ihre Initialen oder ihr Geburtsjahr nicht auf einem Autokennzeichen verewigen können.

Im vertraulichen Teil werde ich das Thema noch einmal aus einer anderen Perspektive beleuchten, um zu verdeutlichen, dass es bestimmte Kombinationen vielleicht auch aus anderen Gründen nicht geben sollte.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Herr Pejril, Ihre Ausführungen sind sehr interessant und zeigen, dass der Antrag richtig und gut ist. Wir wollen klare Kante zeigen, und zwar genau mit Blick auf die Kennzeichenkombinationen, die Sie gerade genannt haben.

Es gibt im öffentlichen Straßenverkehr einfach provokative Kennzeichen mit ganz klaren Aussagen. Sicherlich werden wir Schlupflöcher für diverse Zahlenkombinationen nicht verhindern können. Dazu sagen Sie bestimmt noch etwas im vertraulichen Teil. Ich finde es aber ganz wichtig, dass man mit diesen provokanten Kennzeichen im öffentlichen Straßenverkehr nicht ständig in Kontakt kommt. Es gibt ja auch Menschen, die gewisse Erfahrungen mit der rechten Szene hatten und insofern besonders betroffen sind, wenn sie solche Kennzeichen sehen. Insofern sollten wir hier ein deutliches Zeichen setzen.

Sie haben gesagt, dass die Zahl der Anmeldungen bei den offensichtlichen Zahlenkombinationen, die Sie gerade genannt haben, bundesweit betrachtet teilweise im vierstelligen Bereich liegt. Das zeigt, dass das durchaus ein Mittel ist, um seine Einstellung nach außen zu präsentieren. Ich bin gespannt, was Sie dazu noch im vertraulichen Teil berichten werden.

Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU): Herzlichen Dank, Herr Pejril, für die sachliche Information, die uns allen hilft, um das eindeutig bewerten zu können.

Ich gehe davon aus, dass wir alle gegen Radikalismus und Nationalismus sind und dass wir alles dafür tun wollen, solche Meinungsäußerungen über Kfz-Kennzeichen im öffentlichen Raum zu verhindern.

Wir alle wissen - und das hat auch der mitberatende Ausschuss deutlich gemacht -, dass man immer fachliche Bedenken haben kann, was den Aufwand anbelangt. Ich glaube aber, wir sind uns darin einig, dass rechtsradikales Gedankengut im öffentlichen Verkehrsraum nichts zu suchen hat. Insofern würde ich Ihnen folgen wollen, dass Kennzeichen mit eindeutigem Bezug zum Nationalsozialismus zu verbieten sind.

Es gibt bereits Verbote. Darüber, ob diese ausreichend sind, kann man sich austauschen. Es wurde schon angedeutet, dass wir, wenn wir tatsächlich alle denkbaren Zahlen- und Buchstabenkombinationen, bei denen sich möglicherweise ein

Bezug zur rechten Szene herleiten ließe, verbieten würden, am Ende wohl nicht mehr ausreichend Möglichkeiten für die Fahrzeugkennzeichnung hätten. Das ist aber auch nicht der Kerngedanke. Es geht ausdrücklich darum, eindeutige Kennzeichen, die auf Rechtsradikalität und rechtsradikales Gedankengut hindeuten, zu verbieten und insoweit das Instrument der Verkehrsbehörden noch etwas zu erweitern.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Herr Lynack, vielen Dank, dass Sie die gute Vorbereitung auf diesen Tagesordnungspunkt so lobend erwähnt haben.

Der EDEKA-Werbepot, den ich erwähnt habe, lief im Fernsehen und hat großes Aufsehen erregt. Das können also auch andere Leute als Angehörige der rechtsextremen Szene wissen.

Zu dem Hinweis, dass durchschnittliche Bürgerinnen und Bürger diese Kennzeichen zur Kenntnis nehmen: Gilt das nicht auch für die Angestellten der Zulassungsstelle, die ja die Möglichkeit haben, gewisse Kennzeichen, Buchstaben- und Zahlenkombinationen zu verwehren? Meine Frage ist: Macht dieser Antrag dann überhaupt Sinn? Wäre es nicht sinnvoller, eine Schulung für die Angestellten der Zulassungsstellen über die möglichen Zahlen- und Buchstabenkombinationen anzudenken, damit diese von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, gewisse Kennzeichen gar nicht erst herauszugeben?

DdP **Pejril** (MI): Herr Ahrends, ich bin kein Experte für Zulassungsverfahren. Dazu müsste ich den Kollegen vom Wirtschaftsministerium befragen.

Ich glaube aber, mit einer Beschulung würden wir an dieser Stelle zu kurz springen. Wenn man dieses Massenverfahren der Fahrzeugzulassungen betrachtet, ist wohl kaum zu erwarten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Zulassungsstellen in der Lage wären, sich ein Gesamtbild von den Zahlen- und Buchstabenkombinationen in Verbindung mit der Persönlichkeit der Anmelderin oder des Anmelders zu machen, um daraus abzuleiten, ob diese oder dieser ein berechtigtes Interesse daran hat, eine bestimmte Kombination zu fahren. Wenn sich bei jemandem dann beispielsweise die Initialen und das Geburtsdatum nicht in der Kombination wiederfinden, könnte immer noch nach dem Motto argumentiert werden: An dem Tag habe ich geheiratet, und meine Frau hat einen anderen Namen. - Da kommen wir sehr schnell in Begründungsschwierigkeiten, sodass ich für eine klare Kante,

für klare Verbote und für eine klare Definition von Kombinationen bin, um auf der einen Seite den eindeutigen propagandistischen Vorsatz zu verfolgen und es auf der anderen Seite für die Zulassungsstellen auch handhabbar zu machen. Ich glaube, das ist ein Weg, der gangbar ist und der auch in die richtige Richtung führt.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir wechseln somit in den vertraulichen Sitzungsteil.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zu  
einem aktuellen Vorfall mit rechtsradikalem  
Bezug in Einbeck**

Der **Ausschuss** behandelte diesen Tagesord-  
nungspunkt in einem vertraulichen Sitzungsteil.  
Darüber liegt eine gesonderte Niederschrift vor.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

a) **Melderecht reformieren - Datenschutz stärken - Adressweitergabe erschweren**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5864](#)

b) **Anwendung des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1518](#)

Zu a) erste Beratung: 73. Plenarsitzung am  
27.02.2020  
AfluS

zuletzt beraten: 73. Sitzung am 05.03.2020

Zu b) Direkt überwiesen am 06.09.2018  
AfluS

zuletzt beraten: 65. Sitzung am 14.11.2019

## Unterrichtung

LMR Ruge (MI): Der Schutz privater Adressdaten ist ein sehr wichtiges Thema, gerade auch in der heutigen Zeit. Wir halten das für eine sehr ernste Angelegenheit. Der Entschließungsantrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen umfasst allerdings sehr viele verschiedene Aspekte. Ich werde zunächst auf das Melderecht, dann auf das Wahlrecht und abschließend noch kurz auf die weiteren Aspekte eingehen.

### Zum Melderecht

Melderecht ist Bundesrecht. Die Regelungen dazu finden sich im Bundesmeldegesetz (BMG). Wenn vom Schutz der Adressen die Rede ist, geht es letztlich vor allen Dingen um Auskunftssperren. Diese sind in § 51 BMG geregelt, als Instrument der Gefahrenabwehr. Es geht also darum, im Einzelfall eine durch die Erteilung einer Melderegisterauskunft zu besorgende Gefahr für bestimmte schutzwürdige Interessen der betroffenen Person abzuwehren.

Eine Auskunftssperre wird eingetragen, wenn Tatsachen „die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann“. Das

geschieht dann entweder auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde wie insbesondere der Polizei.

Das ist die derzeit geltende Melderechtslage. Die Bundesregierung hat allerdings erkannt, dass diese Rechtslage verbesserungswürdig ist, und hat deshalb hierzu Änderungen vorgesehen. Das Ganze ist eingebettet - das passt thematisch auch sehr gut - in den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, der sehr umfangreich ist und sehr viele verschiedene Maßnahmen vorsieht, aber u. a. eben auch die Änderung des § 51 BMG zu den Auskunftssperren. In der Begründung heißt es, dass die geltende Rechtslage zu Auskünften aus dem Melderegister nicht immer in notwendigem Maße den Schutz vor Anfeindungen und sonstigen Angriffen gewährleistet, die aufgrund der Erteilung von Registerauskünften folgen können.

Inhaltlich ist im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum einen vorgesehen, dass die schutzwürdigen Interessen erweitert werden, d. h. dass neben den von mir genannten Schutzgütern zusätzlich auch der Schutz vor Bedrohung, Beleidigung und unbefugter Nachstellung erfasst wird. Ich denke, das sind hauptsächlich die Bereiche, um die es hier geht, wenn der Schutz der privaten Adressen thematisiert wird.

Eine zweite wichtige Änderung betrifft die Tätigkeit, die man als betroffene Person ausübt, sowie die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis; das klingt ja auch in den vorliegenden Anträgen an. Vorgesehen ist, dass man künftig selbst vorbringen kann, dass man eine bestimmte Tätigkeit - beruflich oder auch ehrenamtlich - ausübt und dadurch einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund dieser Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht. Das kann man vorbringen und damit die Auskunftssperre begründen.

Die Gesetzesbegründung nennt in dem Zusammenhang ausdrücklich eine kommunalpolitische Betätigung als ein Beispiel. Kommunalpolitiker bilden einen Personenkreis, der in der Vergangenheit häufiger Übergriffen ausgesetzt war und für den somit ein Schutz der Privatadresse relevant ist. Ich stelle mir das so vor, dass man künftig sagen kann: Ich habe Beleidigungs- oder Drohmails bekommen, und damit begründe ich meinen Antrag zur Auskunftssperre.

Ein weiterer Aspekt der Gesetzesänderung ist, dass bei eingetragenen Auskunftssperren die betroffene Person - und gegebenenfalls auch die veranlassende Stelle - über jedes Ersuchen um eine Auskunft aus dem Register unverzüglich zu unterrichten ist.

Nach unserer Bewertung kommt es hier in der Gesamtschau zu deutlichen Veränderungen und Verbesserungen im Melderecht für die betroffenen Personen. Da der Bund das Thema bereits selbst aufgegriffen hat, hat sich auch eine von uns zunächst angedachte Bundesratsinitiative dazu erledigt.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf ist auch darüber diskutiert worden, zur Abrundung und Ergänzung dieser Änderung noch einen weiteren Satz in die Vorschrift mit aufzunehmen, der besagt, dass es ausreichend ist, wenn Personen, die in diesem Kontext zu bestimmten Delikten eine Strafanzeige gestellt haben, zur Glaubhaftmachung des Sachverhalts eine Bescheinigung der Strafanzeige einer öffentlichen Stelle vorlegen. Allerdings ist dieser Änderungsantrag im Bundesrat mehrheitlich abgelehnt worden. Das ändert aber nichts daran, dass wir die Änderungen, die vorgesehen sind, begrüßen und grundsätzlich auch für hinreichend halten.

Auch in Niedersachsen wurde versucht, weitere Regelungen zu treffen. Das betrifft insbesondere den Bereich der Polizei. Es gibt bereits seit Ende 2015 einen Erlass, den wir zusammen mit der Polizei an die Meldebehörden herausgegeben haben. Darin sind bestimmte Organisationseinheiten bzw. Dienststellen der Polizei aufgelistet, die aus Sicht der Polizei einer besonderen Gefährdung unterliegen - und zwar pauschal quasi alle Angehörigen der dort genannten Einheit, das betrifft diverse Dezernate im LKA, aber auch die Staatsschutzkommissariate der Polizeiinspektionen usw. - und auf dieser Basis eine Auskunftssperre erhalten.

Der Erlass wurde im vergangenen Jahr noch einmal aktualisiert und mit weiteren Verfahrensregelungen versehen.

Wir haben aktuell noch einmal bei der Polizei nachgefragt, wie dort die Erfahrungen sind bzw. ob und, wenn ja, welche Probleme gesehen werden. Der Polizeibereich kann mit der aktuellen Regelung sehr gut leben, und der Schutz der Adressdaten wird als ausreichend angesehen. Wenn sich doch noch einmal Organisationsände-

runger ergeben sollten oder durch sonstige Erkenntnisse eine Ausweitung erforderlich ist, kann man diese jederzeit auf dem Erlassweg durchführen.

Aus anderen Bereichen der Landesverwaltung oder weiteren Organisationseinheiten sind allerdings keine Bedarfsmeldungen bei uns eingegangen. Sicherlich könnte man entsprechende Regelungen auch für andere Bereiche treffen, aber ich denke, man sollte darauf achten, dass ein ausdrücklicher Bedarf vorhanden ist.

Seit Kurzem gibt es einen Leitfaden für Auskunfts- und Übermittlungssperren, den wir Anfang April an die niedersächsischen Meldebehörden gegeben haben. Der Leitfaden ist vom Bundesinnenministerium in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeitet worden und soll insofern die bundeseinheitliche Verfahrensweise sicherstellen.

Zu den Forderungen oder Hinweisen in den Anträgen, die das Melderecht betreffen, möchte ich noch Folgendes sagen:

In Nr. 1 des Antrags der Fraktion der Grünen wird gefordert, die betroffene Person vor jeder Melderegisterauskunft anzuhören. Das entspricht nicht dem gängigen Verfahren und vor allen Dingen auch nicht den Gegebenheiten vor Ort. Die Meldebehörden sind gar nicht entsprechend ausgestattet. Melderegisterauskünfte sind - auch im Zeitalter von Digitalisierung und Automatisierung - ein Massengeschäft. Vor allen Dingen öffentliche Stellen - die Sicherheitsbehörden, allen voran die Polizei - haben Bedarf, automatisierte Anfragen in hoher Zahl an das Melderegister zu stellen. Eine irgendwie geartete, sozusagen zwischengeschaltete Anhörung einer betroffenen Person - möglicherweise noch mittels eines manuellen Verfahrens - würde nur zu einer Zeitverzögerung führen und die bewusst herbeigeführte Automatisierung konterkarieren.

Es gibt nicht nur öffentliche Abfragen, sondern auch sinnvolle und berechtigte private Abfragen, z. B. im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungen oder der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche. Diese Abfragen werden von den niedersächsischen Meldebehörden zum Teil auch automatisiert bearbeitet.

Man darf ja nicht vergessen, dass wir hier über ganz besondere Fälle sprechen, in denen Daten missbräuchlich erlangt bzw. verwendet werden. Grundsätzlich ist es aber gerade die Aufgabe der

Meldebehörden, Daten zu übermitteln und Melde-registerauskünfte zu erteilen. Das ist der Normalfall. Wenn man nun irgendwo an den Stellschrauben drehen will, muss man immer auch die Auswirkungen auf das Gesamtsystem berücksichtigen.

In Nr. 2 des Antrags der Grünen - das klingt auch im Antrag der AfD-Fraktion an - geht es um vollständige Auskunftssperren für ganze Berufsgruppen. Da stößt man sehr schnell an Grenzen. Zum einen würde man jede Menge Personen erfassen, die eigentlich gar nicht schutzbedürftig sind, wenn man einfach pauschal alle Polizisten, Journalisten, Richter usw. aufnehmen würde. Auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von 2017 zieht hier eine klare Grenze: Hier wird auf die individuellen Verhältnisse der konkreten Personen abgestellt und nicht allein, soweit es um eine Gefahrenvoraussetzung geht, auf die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe.

So ist es auch in der Praxis. Einige Polizisten sind z. B. in der Verwaltung tätig. Die Polizei sagt im Übrigen selbst, dass sie mit den benannten Gruppen und Organisationseinheiten auskommt. Es gibt Handelsrichter, und es gibt Journalisten, die für ein - das soll nicht despektierlich klingen - Heimatblättchen zuständig sind. Diese sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht unmittelbar gefährdet. Da gibt es andere Bereiche, auf die das eher zutrifft. Deshalb ist das, denke ich, nachzuvollziehen.

Der Bund hat in seinem Gesetzgebungsverfahren - ich hatte das eingangs geschildert - diese Thematik aufgegriffen, und er ist ziemlich an die Grenze dessen gegangen, was nach der Rechtsprechung auf der Gefährdungsgrundlage realisierbar ist, indem er ermöglicht hat, dass eine betroffene Person bei der Antragstellung erklären kann: Ich gehöre zu einem stark betroffenen Personenkreis und habe damit eine entsprechende Gefährdung. Deshalb möchte ich eine Auskunftssperre haben.

Mit den Änderungen des BMG, die noch im Gesetzgebungsverfahren sind, werden wir zumindest eine Grundlage haben, die eine Verbesserung mit Blick auf die Sicherung einer ganzen Reihe von schutzwürdigen Interessen darstellt und die dazu führt, dass bestimmte Personenkreise leichter zu Auskunftssperren kommen.

Die ist natürlich auch aus melderechtlicher Sicht das entscheidende Instrument; denn die betroffe-

ne Person hat es selbst in der Hand, den Zugriff auf ihre Adressdaten komplett zu sperren. Das hat auch Auswirkungen in Bezug auf das Wahlrecht, wie Sie gleich sehen werden.

#### *Zum Wahlrecht*

Meine Ausführungen zum Wahlrecht knüpfen direkt an die Ausführungen zum Melderecht an. Denn durch Auskunftssperren werden die Daten, die im Wahlverfahren veröffentlicht werden, unmittelbar verändert.

Ich denke, der Entschließungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen enthält hier genau die richtigen Vorschläge. Das sind Gedanken, die wir uns im Rahmen einer geplanten Gesetzesänderung - und zwar bevor der Entschließungsantrag eingebracht wurde - auch schon gemacht hatten. Ein Referentenentwurf, in den entsprechende Änderungen aufgenommen worden sind, liegt bereits in unserem Hause vor. Das ist also der richtige Ansatz.

Nach der geltenden Rechtslage werden an bestimmten Punkten des Wahlverfahrens bisher in der Tat noch die kompletten Wohnanschriften veröffentlicht. Das ist zum einen bei dem Punkt „Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge“ durch die Wahlleitung der Fall. Da wird jetzt bei den allgemeinen Kommunalwahlen - aber auch bei der Landtagswahl - die Wohnanschrift angegeben und mit veröffentlicht. Bei einer Auskunftssperre soll es nur die Erreichbarkeitsanschrift sein; das ist aber bisher nicht konkret geregelt. Hier werden unsere Änderungen ansetzen.

Zum anderen betrifft es die Stimmzettel. Bei der eigentlichen Wahl - beim Wahlakt sozusagen - findet man bei Kommunalwahlen und Landtagswahlen auf dem Stimmzettel noch einmal die komplette Wohnanschrift.

Wir haben vor, für diese beiden Bereiche und die beiden Wahlen jeweils ausdrücklich zu regeln, dass bei bestehenden Auskunftssperren der Ort der Erreichbarkeitsanschrift - also nicht einmal die komplette Erreichbarkeitsanschrift - ausreichen muss. Das soll mit der Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung möglich sein.

Es gibt zudem noch die Möglichkeit, dass neben diesen formellen Bekanntmachungen im Wahlverfahren auch im Internet über den Stand des Wahlverfahrens informiert wird. Hierzu ist in der Kommunalwahlordnung schon geregelt, dass nur der Wohnort der Bewerber angegeben werden

darf. In der Landeswahlordnung ist das noch nicht der Fall. Auch das soll entsprechend ergänzt werden.

In der Kommunalwahlordnung ist zudem klar geregelt, dass bei der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nur der Name der Bewerber genannt wird. Bei den Landtagswahlen ist das noch nicht klar, bzw. war es bisher Praxis, dass die Landeswahlteilung bei Bekanntgabe der Wahlergebnisse die komplette Wohnanschrift genannt hat. Das soll jetzt geändert werden.

Noch kurz ein paar Hinweise zum Umgang mit Daten von Mandatsträgern bei den Kommunen. Die Kommunalabteilung hat mir mit auf den Weg gegeben, dass hier die Selbstverwaltungsrechte der Kommunen zu beachten sind. Ich denke allerdings, dass die Kommunen ganz überwiegend schon erkannt haben, dass die Mitarbeiter, aber auch die Mandatsträger hier nicht schutzlos stehen dürfen, und dass insofern viele Informationen einfach nur noch auf zentrale Seiten gelenkt werden bzw. dass bei Mandatsträgern keine persönlichen Daten in den Internetauftritten mehr angegeben sind.

Inwieweit man offiziell dienstliche E-Mail-Adressen nutzen kann, ist natürlich auch dann wieder der Kommune überlassen. Ich denke, es sollte so sein, dass sich Amtsträger, wenn sie Verbesserungsbedarf sehen, bei ihrer Kommune melden.

Abschließend noch ein paar Worte zu Nr. 4 des Entschließungsantrags der Grünen; das betrifft Datenschutzverstöße. Hier haben wir nach den Mitteilungen unserer DatenschutzrechtKollegen einen Bußgeldtatbestand im Niedersächsischen Datenschutzgesetz, der gerade für die Punkte „datenschutzwidrige Herausgabe von Daten durch Mitarbeiter der öffentlichen Stellen“ oder auch „illegale Beschaffung von Daten durch Dritte“ einen Bußgeldrahmen von bis zu 50 000 Euro vorsieht. Das wird als ausreichend angesehen. Im Übrigen kann das auch in einen Straftatbestand übergehen, wenn es um Entgeltlichkeit oder Bereicherungsabsicht geht. Letztlich wird hier eine Änderung für nicht erforderlich gehalten.

Unterm Strich kann man sagen: Insbesondere im Wahlrecht besteht gemäß dem Entschließungsantrag Handlungsbedarf, den wir auch gesehen haben und dem wir nachkommen wollen. Im Melderecht, was Bundesrecht ist, gibt es ebenfalls deutliche Verbesserungen, und in den übrigen

Fällen muss das dann vor Ort bei den Kommunen entschieden werden.

## Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich möchte vorweg eine Bemerkung machen. Wenn es sozusagen schon gesetzlich festgestellt ist, dass man als Kommunalpolitiker gefährdet ist, dann stellt sich im Vorfeld der nächsten Kommunalwahlen die Frage, wie im Hinblick darauf noch Kandidaten gefunden werden sollen. Das ist ja ohnehin schon schwierig, und es wird dadurch nicht unbedingt besser. Herr Watermann hatte es vorhin schon in anderem Zusammenhang gesagt, und ich schließe mich dem an: Man fragt sich wirklich ernsthaft, was in dieser Gesellschaft zum Teil passiert.

Sie hatten ausgeführt, dass persönliche Wohnanschriften von Mitgliedern bestimmter Organisationseinheiten der Polizei bereits geschützt werden, und dass Sie - das habe ich nicht genau verstanden - in diesem Zusammenhang bei anderen Ministerien nachgefragt hätten, ob für weitere Berufsgruppen ein entsprechender Bedarf bestehe. Ich hätte gern gewusst, ob es eine Rückkopplung insbesondere mit dem MJ gegeben hat, was Staatsanwälte, Richter, Justizvollzugsbedienstete und Gerichtswachtmeister betrifft. Denn diese fallen zumindest zum Teil - vielleicht nicht gerade die Handelsrichter, aber insbesondere die Staatsanwälte - sicherlich auch unter die gefährdeten Personengruppen. Gibt es einen Austausch und gegebenenfalls auch das Vorhaben, den Schutz entsprechend auszuweiten?

RR'in **Kolax** (MI): Eine Abfrage unter den Ministerien gab es nicht. Aber es gab auch keine Bedarfe, die vonseiten des MJ angemeldet wurden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Dann würde ich anregen, dass insoweit noch einmal eine Korrespondenz stattfindet. Nicht, dass da irgendetwas untergeht bzw. dass sich der eine auf den anderen verlässt. Dazu sollten sich die Ministerien schon irgendwie abstimmen.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Wir begrüßen grundsätzlich, dass jetzt auf Bundesebene tatsächlich etwas passiert, sodass die kommunalen Politiker und auch die Polizisten besser geschützt sind. Insofern unterstützen wir auch den Antrag der Grünen. Denn wir haben in unserem Antrag die Politiker, die kommunalen Mandatsträger, nicht erwähnt.

Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Sie hatten erwähnt, dass die Polizisten in bestimmten Dienststellen zufrieden mit dieser Regelung sind, dass gemäß Erlass auf Anfrage diese Meldesperre eingerichtet werden kann. Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung wie die von Herrn Dr. Genthe: Kann auch ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Justizvollzugsbeamter, wenn er sich selbst durch Clanmitglieder - oder wen auch immer - bedroht sieht, sozusagen aufgrund eines begründeten Einzelfalls diesen Antrag stellen?

Inwieweit sind davon auch die Auskünfte nach § 39 Straßenverkehrsgesetz (StVG) betroffen? Danach kann jemand, der sich ein Kennzeichen eines Polizisten notiert hat, einfach sagen: „Der hat mir einen Kratzer ins Auto gemacht. Ich möchte gerne wissen, wo der wohnt.“ - Es wäre natürlich wichtig, dass das dann nicht möglich ist. Ansonsten gibt es immer eine Hintertür, um die Adressen herauszubekommen.

**LMR Ruge (MI):** Polizisten, Richter oder Angehörige anderer Tätigkeitsbereiche, die meinen, sie sind gefährdet, können sich auch als Privatperson mit dem Hinweis auf ihre dienstliche Tätigkeit, aus der sich die Gefährdung ergibt, an die Meldebehörde wenden. Es kann auch hilfreich sein, eine Bescheinigung oder eine Beschreibung der Dienststelle, in der man tätig ist, beizufügen. Von der Meldebehörde wird dann der Gefährdungssachverhalt untersucht, und im positiven Fall kann die Auskunftssperre eingetragen werden.

Zu den Auskünften nach § 39 StVG fand damals eine Unterrichtung von den Kollegen aus dem MW statt. Dazu wurde eine Nachfrage gestellt, die schriftlich beantwortet worden ist. Es ging darum, wie die Maßstäbe aussehen, wenn z. B. ein Polizist in diesem Bereich als gefährdet angesehen wird und nach dem Melderecht im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen wird bzw. ob man dann trotzdem über das Kfz-Kennzeichen durch die Zulassungsstelle seine Adressdaten erfragen kann. Dazu wurde die Antwort gegeben, dass das abgeglichen ist.

Ich habe gesehen, dass das MW diese Regelung immer weiter aktualisiert hat und das jetzt in der Tat quasi deckungsgleich ist. Wenn also ein Polizist betroffen ist, dann können seine Adressdaten auch nicht mehr über die Kfz-Zulassungsstelle abgefragt werden. Aber das müsste natürlich das MW abschließend beantworten, wenn es dazu noch Fragen gibt.

Abg. **Sebastian Lechner (CDU):** Ich habe zwei Detailfragen. Sie haben sehr auf die Änderungen im Bundesrecht abgestellt und gesagt, dass damit, wenn das so beschlossen wird, in Zukunft mehr Gruppen bzw. Personen erfasst werden, für die Auskunftssperren eingetragen werden können.

Wenn das so kommt, wäre es dann ebenfalls so, dass der Abgleich möglich wäre, obwohl diese Änderung des Bundesrechts ja nur das Melde-recht betrifft und nicht das Kfz-Recht? Das heißt, wenn sich aufgrund der neuen Regelungen im Bundesrecht mehr Gruppen Auskunftssperren eintragen lassen können, als es heute der Fall ist, bedeutet das dann auch, dass man mithilfe des Kennzeichens durch die Kfz-Behörden keine Auskunft mehr über diese Personen bekommen kann? Führt die Erweiterung des Kreises, für den eine Auskunftssperre eingetragen werden kann, implizit auch zu einer entsprechenden Erweiterung für den Kfz-Bereich, sodass dieser Bereich wirklich abgeriegelt werden kann? Oder gibt es auf Bundesebene eventuell noch eine Regelungslücke, die über eine Bundesratsinitiative geschlossen werden müsste, damit beides dann wirklich im Gleichklang läuft?

Sie haben gesagt, dass es in Niedersachsen einen Erlass gibt, den Sie vor einem Jahr angepasst hätten. Dazu hätte die Polizei auch ihr Okay gegeben, und es gebe nun keine weiteren Wünsche mehr. Mich würde interessieren, was genau Sie vergangenes Jahr angepasst haben. Können Sie bitte beschreiben, welche Änderungen Sie vorgenommen haben gegenüber dem Status quo?

**LMR Ruge (MI):** Zu Ihrer zweiten Frage: Der Erlass wurde im Dezember 2015 als Grunderlass beschlossen und im Juni 2019 überarbeitet. Es wurden zuletzt insbesondere Modalitäten zu dem Verfahren aufgenommen, d. h. wie der Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre auf dem Dienstweg an die zuständige Meldebehörde gerichtet wird und wie die Bearbeitung, Prüfung, und Weiterleitung der Anträge an die Polizeibehörden erfolgt. Das waren im Grunde die Dinge, die noch als verbesserungsbedürftig angesehen wurden.

Ansonsten hat sich mit Blick auf den Inhalt und die Organisationseinheiten nichts weiter geändert. Insofern hat sich das bestätigt, und die Einschätzung der Polizei, dass das in Ordnung ist, bedeutet, dass es keine Defizite mit Blick auf die pauschal genannten Einheiten gibt.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Eine Nachfrage dazu. Beabsichtigen Sie, wenn die Bundesrechtsänderungen kommen, den Erlass erneut anzupassen und vielleicht doch noch einmal die Organisationseinheiten und weitere Dinge zu überprüfen, oder soll der trotzdem so bleiben?

LMR **Ruge** (MI): Nach dem heutigen Stand könnte er so bleiben. Letztlich ist das natürlich immer eine Einschätzung der Polizei. Wenn sie meint, es gibt Änderungsbedarf, würden wir den natürlich jederzeit und gern aufnehmen. Allein aufgrund der Änderungen des Bundesrechts ist das nicht unmittelbar erforderlich, weil es hier mehr darum geht, welche Tätigkeitsgruppen aus der Polizei die Voraussetzungen erfüllen. Auch die neue Personengruppenregelung ändert letztlich nichts daran. Die Meldebehörden veranlassen auch jetzt schon Auskunftssperren für die Angehörigen dieser Polizeieinheiten, und es gibt keine Bedenken dagegen. Es würde also keinen weiteren Mehrwert oder Zuwachs haben.

Wie gesagt: Wenn ein Anpassungsbedarf seitens der Polizei besteht, dann würden wir das sofort umsetzen, und - wie Herr Dr. Genthe gesagt hat - wir würden sozusagen aktiv auf die Justiz zugehen und diese Möglichkeit noch einmal ausdrücklich benennen.

Zu den straßenverkehrsrechtlichen Dingen bin ich nur eingeschränkt sprechfähig. Es gibt Übermittlungssperren. Die Einschätzung, die mir vorliegt, sieht so aus, dass die Bewertung nach dem jetzigen Stand deckungsgleich ist, und es geht im Prinzip auch um die gleichen Gefährdungsbewertungen insbesondere für Polizeiangehörige, damit hier ein gleicher Maßstab angelegt werden kann. Es gibt noch ein paar weitere Gruppen, die genannt werden. Das ist aber speziell in diesem verkehrsrechtlichen Bereich vorzusehen.

Eine Anpassung unseres Erlasses müsste es allein aufgrund der Änderung der Bundesrechtssituation nicht geben. Ob es sonst vielleicht einen Anlass gibt, kann ich nicht beurteilen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Ich möchte meine Frage noch einmal präzisieren. Sie hatten ja gesagt, dass es jetzt deckungsgleich ist. Bleibt es das auch, wenn die Bundesrechtsänderung kommt, oder haben wir dann den Fall, dass die Auskunftssperren, die über das Melderecht eingetragen werden, über das Kfz-Recht umgangen werden können? - Das war die Frage, die offen ist.

Sie haben argumentiert, wir müssten eigentlich nichts weiter tun, weil der Bund tätig geworden ist. Das gilt aber nur so lange die Deckungsgleichheit besteht. Vielleicht können Sie die Frage noch einmal mitnehmen.

Der Anlass für diese Diskussion im Innenausschuss war damals ein Ereignis im Wolfsburger Raum. Ein Polizist der Bereitschaftspolizei wurde bei einem Einsatz im Göttinger Bereich - das war eine Demonstration - von linken Gewalttätern bis in seinen Garten verfolgt. Da ist uns aufgefallen, dass die Polizisten der Bereitschaftspolizei nicht von dem Erlass des Innenministeriums umfasst sind. Damals wurde gesagt, dass z. B. auch die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) durchaus immer „im Feuer“ stehe. Insofern interessiert es mich, was es für Argumentationen gibt, z. B. die BFE nicht in diesen Erlass mit aufzunehmen.

LMR **Ruge** (MI): In der Tat sind sie nicht mit aufgezählt. Aber nur weil Polizisten nicht unter diese Organisationseinheiten fallen, heißt das ja noch nicht, dass sie keine gute Begründung haben, eine Auskunftssperre zu bekommen bzw. mit Unterstützung der Polizeibehörde gegenüber der Meldebehörde entsprechend argumentieren könnten. Bei allen weiteren Angehörigen von Dienststellen ist jeweils das Bestehen einer Gefährdungslage durch die jeweilige Polizeibehörde darzulegen. Das sagt auch der Erlass.

Warum nicht pauschal alle Angehörigen zumindest der BFE-Einheiten in der Bereitschaftspolizei mit aufgenommen worden sind, kann ich Ihnen nicht sagen. Das muss eine Entscheidung der Polizei sein. Wir können das aber gern noch einmal hinterfragen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Mir scheint es auch wichtig, dass wir dieser Frage noch einmal nachgehen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zum Melderecht. Menschen, die sich neu anmelden, bräuchten auf dem Meldezettel doch eigentlich nur anzukreuzen: Ich bin nicht damit einverstanden, dass meine Daten weitergeleitet werden. Es sei denn - das haben wir so aufgeschrieben -, es geht um die Durchsetzung zivilgerichtlicher Ansprüche. - Warum ist das nicht möglich?

Meine zweite Frage betrifft das Wahlrecht. Sie haben sich auf den Wahlvorgang und darauf, was

anschließend passiert, konzentriert. Es geht aber vor allen Dingen auch um den Aushang der Wahlberechtigung, oder darum, wer sich in ein Amt wählen lässt, z. B. bei Hauptverwaltungsbeamten. Diese Aushänge werden auch mit der kompletten Adresse versehen. Wir wollen inkludiert wissen, dass auch dort nur noch der Name steht.

**LMR Ruge (MI):** Im Wahlrecht kann ich nur die Dinge benennen, die auch im Wahlverfahren zu förmlichen Bekanntmachungen führen. Das ist insbesondere bei der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und auf dem Stimmzettel der Fall. Weitere Dinge sind davon nicht erfasst.

Zum Melderecht: Das ist ein Grundsystem. Natürlich gibt es auch Widerspruchsmöglichkeiten. Davon sind auch private Bereiche, Werbedinge und Ähnliches gravierend betroffen.

Ich hatte Ihren Antrag so verstanden, dass wenn eine Anfrage nach Herausgabe persönlicher Daten gestellt wird, jetzt auch die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden sollte. Dieser Zwischenschritt würde aber einfach die Verfahren sprengen. Das wäre ein ganz anderer Ansatz.

Wenn die Meldestelle die Daten von vornherein nicht herausgeben darf, ist das das Thema der Auskunftssperre. Ansonsten könnte in bestimmten Bereichen vielleicht ein Widerspruch gegen Datenweitergabe eingeräumt werden. Das ist aber ein anderes Themenfeld.

**Abg. Susanne Menge (GRÜNE):** Nehmen wir an, die Änderung des Bundesgesetzes dauert noch, oder es ist noch nicht ratifiziert: Wäre das Land dann trotzdem in der Lage, die Daten betroffener Personen noch besser zu schützen, auf die Herausgabe von Daten zu verzichten und die Meldezettel zu ändern?

**LMR Ruge (MI):** Ich weiß nicht, worauf Ihre Frage abzielt.

**Abg. Susanne Menge (GRÜNE):** Nehmen wir einmal an, ich melde mich in einer Gemeinde neu an, und ich möchte nicht, dass meine Daten an irgendjemanden herausgegeben werden. Nehmen wir an, ich bin 16 Jahre alt, und ich möchte z. B. auch keinen Jungwählerbrief haben und kreuze auf dem Meldezettel einfach an: Ich bin mit der Weitergabe meiner persönlichen Daten nicht einverstanden. - Wäre so etwas aus Sicht des Landes möglich?

**LMR Ruge (MI):** Bestimmten Datenübermittlungen kann man widersprechen, anderen nicht. Natürlich gibt es eine ganze Reihe von berechtigten Gründen, den Anfragenden Daten zu übermitteln. Das können alle möglichen Stellen sein, das ist ausführlich geregelt. Ich kann Ihnen aber nicht im Detail sagen, wo Widerspruchsmöglichkeiten z. B. bei einer Erstanmeldung gegeben sind und wo nicht.

**Vors. Abg. Thomas Adasch (CDU):** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Vielen Dank für die Unterrichtung.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6162](#)

*direkt überwiesen am 11.05.2020*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

*zuletzt beraten: 78. Sitzung am 20.05.2020*

### **Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage:*

*Vorlage 2      Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD*

RiVG **Dr. Lodzig** (GBD) erläuterte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der **Vorlage 2**.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 2) anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Deniz Kurku** (SPD).

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 6:

**Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern - Enquetekommission „Ehrenamt“ einrichten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6386](#)

*erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020*

*federführend: ÄR*

*mitberatend: AfluS, AfSGuG*

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt von der Tagesordnung ab.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 7:

**Kriterien zur Anerkennung Todesopfer rechter Gewalt anpassen - Überprüfung der offenen Fälle durch wissenschaftliche Untersuchung abschließen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5637](#)

*erste Beratung: 69. Plenarsitzung am 30.01.2020  
AfluS*

*zuletzt beraten: 71. Sitzung am 13.02.2020*

**Fortsetzung der Beratung / Verfahrensfragen**

Der **Ausschuss** setzte die Beratung fort. Zum weiteren Verfahren kamen die Ausschussmitglieder überein, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 8:

**Corona-Krise in Niedersachsen durch Stufenstrategie begegnen: Bürger, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen in die Selbstbestimmung entlassen!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/6299](#)

*erste Beratung: 75. Plenarsitzung am 23.04.2020  
federführend: AfSGuG  
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3  
Satz 1 GO LT: AfRuV, AfluS, AfHuF, KultA, Af-  
WuK, AfWAVuD, AfELuV*

**Mitberatung (zur Abgabe einer Stellungnahme)**

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) fasste die wesentlichen, den Zuständigkeitsbereich des Innenausschusses betreffenden Punkte des Antrags zusammen.

Er sagte, die Forderung unter Nr. 3 habe sich mit Blick auf die neuen Regelungen, die seit dem 11. Mai 2020 in Kraft seien, bereits erledigt.

In Nr. 4 gehe es um den Einsatz von sogenannten Tracking-Apps. Das Sozialministerium habe hierzu erklärt, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger einen solchen Einsatz wünschten, wobei sich ihm persönlich die Frage stelle, woher diese Information eigentlich stamme bzw. ob es eine entsprechende Umfrage gegeben habe. Die AfD-Fraktion schlage vor, technische Maßnahmen zur Kontaktverfolgung entweder - wie es beispielsweise in Taiwan praktiziert werde - nur sehr eingeschränkt, etwa mit Blick auf Infizierte, anzuwenden, oder aber - wie im Antrag gefordert - komplett darauf zu verzichten.

Nr. 8 enthalte die Forderung, sicherzustellen, dass in Niedersachsen ausreichend Schutzkleidung und Desinfektionsmittel produziert und vorgehalten würden. Die Erfahrung habe gezeigt, dass dies in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen sei. Vielmehr sei sozusagen eine künstliche Not herbeigeführt worden, indem rund 14 t Hilfsmittel ins Ausland vergeben worden seien. Zudem habe es Fälle gegeben, in denen Lkw mit Schutzausrüstung an der Grenze zu Deutschland aufgehalten und die geladenen Waren konfisziert worden seien. In einem Fall sei in Kenia eine Bestellung der Bundeswehr von rund 6 Millionen Atemschutzmasken verloren gegangen. Die Bei-

spiele zeigten, wie wichtig es sei, in diesem Bereich autark zu sein.

In Nr. 21 gehe es um die Einreise nach Deutschland. Offiziell sei verkündet worden, dass Flugverbote bzw. Landeverbote für Flugzeuge aus Hochrisikogebieten bestünden. Eine Überprüfung der entsprechenden Flugpläne - insbesondere mit Blick auf Frankfurt - habe aber ergeben, dass sowohl Maschinen der Iran Air und von China Airlines als auch Flugzeuge aus Italien zu einem Zeitpunkt, als die Zahl der Infizierten in den entsprechenden Ländern auf einem wesentlich höheren Stand als in Deutschland gewesen sei, weiterhin ungehindert gelandet seien. Die Passagiere hätten lediglich ihre persönlichen Daten sowie ihren planmäßigen Aufenthaltsort auf einem Zettel angeben müssen. Einen Test, ob eine Infektion vorliege, eine Quarantäne oder dergleichen habe es nicht gegeben - und das während die Bürgerinnen und Bürger hierzulande aufgrund des Lockdowns in ihren Wohnungen festgesessen hätten.

Die AfD-Fraktion fordere vor diesem Hintergrund, wenn schon Einreisen nach Deutschland zugelassen würden, die Einreisenden zumindest zu kontrollieren bzw. auf Infektionen zu testen und gegebenenfalls auch Quarantänemöglichkeiten zu schaffen.

Ferner sollten gemäß Nr. 22 Asylbewerber, die bereits in einem sicheren Drittstaat registriert worden seien, an der Grenze zurückgewiesen werden. In Nr. 23 werde schließlich gefordert, die Zuweisung der schon in den niedersächsischen Aufnahmeeinrichtungen lebenden Asylbewerber auf die Kommunen auszusetzen bzw. dass die Bewohner die Einrichtungen erst nach einer zweiwöchigen Quarantänezeit verlassen dürften, um zu verhindern, dass sie das Virus verbreiteten.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** schloss damit die Mitberatung ab und beschloss, dem - federführenden - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung anstelle einer förmlichen Stellungnahme einen Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zur Verfügung zu stellen.

\*\*\*

**Kfz-Kennzeichen**  
**- Zahlen- und Buchstabenkombination,**  
**die von Rechtsextremisten augenscheinlich am häufigsten genutzt werden:**

<b>AH</b>	Adolf Hitler
<b>BH</b>	Blood & Honor („Blut & Ehre“)
<b>C</b>	Combat (in der Kombination mit der Zahl 18 für „Combat 18“)
<b>FG</b>	Führers Geburtstag
<b>GD</b>	Großdeutschland
<b>HC</b>	Hatecore (bezeichnet einen in der rechtsextremistischen Szene verbreiteten Musikstil)
<b>HH</b>	Heil Hitler
<b>JN</b>	Junge Nationalisten (Jugendorganisation der NPD)
<b>KC</b>	„Kategorie C“ (eine rechtsextremistische Musikgruppe/Band, jedoch auch eine Hooligan-Kategorisierung)
<b>MR</b>	Masterrace („Herrenrasse“)
<b>VL</b>	Vernichtungslager
<b>WP</b>	White Power oder White Pride
<b>14</b>	Vom US-amerikanischen Rassisten David Lane verwendete, aus vierzehn Worten bestehende Formel „We must secure the existence of our people and a future for white children“ (Wir müssen den Bestand unseres Volkes und eine Zukunft für weiße Kinder sichern); wird häufig in der Kombination mit der Zahl 88 genutzt (1488).
<b>18</b>	<b>Adolf Hitler</b> (erster und achter Buchstabe im Alphabet)
<b>25</b>	<b>Blut &amp; Ehre</b> (zweiter und fünfter Buchstabe im Alphabet)
<b>28</b>	<b>Blood &amp; Honor</b> (zweiter und achter Buchstabe im Alphabet)
<b>88</b>	<b>Heil Hitler</b> (zweimal der achte Buchstabe im Alphabet)
<b>168</b>	Die Zahl bezieht sich auf das Bombenattentat des amerikanischen Rechtsextremisten Timothy McVeigh auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma City im Jahr 1995, bei dem 168 Menschen getötet wurden.
<b>1681</b>	In Anlehnung der obigen Ausführungen als „168:1“ als menschenverachtendes „Endergebnis“ des Anschlages mit 168 Opfern auf der anderen Seite und nur einem eigenen Opfer zu verstehen.
<b>198</b>	<b>Sieg Heil</b> (Neunzehnter und achter Buchstabe im Alphabet)
<b>311</b>	Dreimal der elfte Buchstabe im Alphabet für KKK (Ku-Klux-Klan, jedoch wenig verbreitet)
<b>444</b>	Dreimal der vierte Buchstabe im Alphabet für DdD ( <b>D</b> eutschland <b>d</b> en <b>D</b> eutschen)
<b>204/2004</b>	Steht für den Geburtstag Adolf Hitlers am 20.04.
<b>3345</b>	Für die Zeit des Bestehens des nationalsozialistischen Deutschlands von 1933 bis 1945

Aus Sicht der Sicherheitsbehörden wird empfohlen, folgende Kfz-Kennzeichen zu verbieten:

- [Stadt/Gemeinde] – **AH 18**
- [Stadt/Gemeinde] – **AH 88**
- [Stadt/Gemeinde] – **HH 18**
- [Stadt/Gemeinde] – **HH 88**